

Ruder-Club “Welle“ Bardowick von 1894 e. V.

Vereinssatzung in der Fassung vom 06.12.2023

Ruder-Club “Welle“ Bardowick von 1894 e. V.
Vereinsatzung in der Fassung vom 06.12.2023

§ 1 Grundsätzliches

1.
Der 1894 gegründete Verein und seit dem 08.09.1962 als rechtsfähige Körperschaft aufgestellte Verein führt den Namen Ruder-Club “Welle“ Bardowick von 1894 e. V. (kurz: RCW).
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Bardowick. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 606 eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4.
Der RCW ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
5.
Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt.
6.
Der RCW, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
7.
Der RCW und seine Mitglieder schätzen die naturnahe sportliche Betätigung und stehen für einen naturschonenden Sport unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
8.
Der RCW bekennt sich zu den Zielen des Deutschen Ruderverbandes und fördert die Vielfalt des Rudersports auf allen Ebenen.
9.
Darüber hinaus fördert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion mit und durch Sport und wirkt im Rahmen seiner sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere im Rudersport – nach § 52, Abs. 2, Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports und der Förderung der Jugendhilfe.

Ruder-Club "Welle" Bardowick von 1894 e. V.
Vereinsatzung in der Fassung vom 06.12.2023

2.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen.
- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von erforderlichen Materialien, Geräten, Booten, Fahrzeugen, Sportanlagen und Räumen.
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Vereinsführungskräften und Wettkampfrichter*innen.
- d) Durchführung von sportlichen Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern – insbesondere Kindern und Jugendlichen.
- e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
- f) das Angebot von Freizeitgestaltungen für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des RCW

1.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und im Landesruderverband Niedersachsen e. V.

2.

Der Verein kann Mitglied in weiteren Verbänden werden.

3.

Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, in weiteren Organisationen Mitglied werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

a) Ordentliche Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.

b) Fördernde Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich regelmäßig nicht sportlich betätigen, aber den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen wollen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person oder Personengemeinschaft werden.

c) Ehrenmitglieder: Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2.

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

3.

Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular.

4.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

1.

Aufnahmebeiträge (einmalige Zahlung bei Eintritt in den Verein und nicht bei Ehrenmitgliedern), Mitgliedsbeiträge (jährliche Beitragszahlungen) und etwaige Umlagen (Sonderzahlungen zu Investitionszwecken oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Umlagen sind auf das Dreifache des Jahresbeitrages pro Kalenderjahr begrenzt.

Ruder-Club "Welle" Bardowick von 1894 e. V.
Vereinsatzung in der Fassung vom 06.12.2023

2.
Zusatzbeiträge (Entgelte Sportbetrieb) werden in Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3.
Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.
4.
Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und erforderlichenfalls eine Mahnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, die gleichzeitig auch die Androhung des Vereinsausschlusses beinhaltet.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die festgesetzten Mahnentgelte werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
5.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1.
Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und der Satzung nutzen.
2.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der Sportorganisationen.
3.
Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte fristgerecht zu entrichten.

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, so ist ein entsprechender Säumniszuschlag zu zahlen.
4.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Ruder-Club "Welle" Bardowick von 1894 e. V.
Vereinsatzung in der Fassung vom 06.12.2023

5.

Die Mitglieder sind verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

6.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Arbeit des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Personengesellschaft.

2.

Der freiwillige Austritt erfordert eine Austrittserklärung (Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang bis zum 31.05. oder 30.11. des Jahres erforderlich.

3.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- a) bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- b) bei Nichtzahlung von Beiträgen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung,
- c) bei wiederholter oder nachhaltiger Störung des Vereinslebens oder
- d) bei sonstigem vereinschädigendem Verhalten.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Organe

1.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2.

Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Einmal jährlich – regelmäßig im ersten Quartal – ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

d) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

e) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Kontaktmöglichkeit gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Kontaktmöglichkeit bekannt gegeben haben, werden schriftlich eingeladen.

f) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

3.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

b) Wahl der Kassenprüfer*innen

c) Ernennung von Ehrenmitgliedern

d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes

e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands

f) Genehmigung des Haushaltsplans

g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen

h) Beschlussfassung über die Satzung, Fusion oder Auflösung

4.

Leitung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

Ein*e Versammlungsleiter*in kann als Moderator*in gewählt werden.

Ruder-Club "Welle" Bardowick von 1894 e. V.
Vereinsatzung in der Fassung vom 06.12.2023

5.

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag finden Stimmabgaben geheim statt, sofern ein Zehntel der Stimmberechtigten dieses wünscht.

6.

Stimmrecht

- a) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.
- b) Das Stimmrecht ist von natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres selbst wahrzunehmen. Für juristische Personen, Personengesellschaften oder natürliche Personen unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch eine gesetzliche Vertretung wahrgenommen.
- c) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

7.

Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

8.

Nichtmitglieder

- a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- b) Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter*innen einladen.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Initiativanträge

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vorstand

1. Dem Vereinsvorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende*r
- b) 2. Vorsitzende*r
- c) Kassenwart*in
- d) Schriftführer*in
- e) Sportwart*in
- f) Jugendwart*in
- f) und bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder

Die drei Vorstandsmitglieder nach a), b) und c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Ruder-Club "Welle" Bardowick von 1894 e. V.
Vereinsatzung in der Fassung vom 06.12.2023

2.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. In ungeraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder nach a), c) und e) gewählt und in geraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder nach b) und d).

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die ausgeschiedene Person kommissarisch eine*n Nachfolger*in bestimmen.

3.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen. Dieses sollte nicht mehr als zwei Personen umfassen.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.

6.

Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

7.

Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sitzungen werden mit einer Frist von zehn Tagen durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einberufen.

Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

8.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 13 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Mitarbeiter*in für Verwaltung und Technik einzustellen. Des Weiteren sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen oder Trainer*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

4.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Vereinsjugend

1.

Der Vereinsjugend gehören RCW-Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unabhängig von der ausgeübten sportlichen Disziplin an.

§ 15 Haftung des Vereins

1.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins zwecks Zusammenschluss mit einem anderen steuerbegünstigten Verein (Vereinsfusion) bedarf zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins in allen anderen Fällen bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ruder-Club "Welle" Bardowick von 1894 e. V.
Vereinsatzung in der Fassung vom 06.12.2023

4.

Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind die alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 18 Vermögensanfall

1.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen steuerbegünstigten Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bardowick, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

1.

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.12.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

3.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Bardowick, den 06.12.2023

Peter Pahl

1. Vorsitzender

Oliver Schneide

2. Vorsitzender